

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit informationstechnischen Dienstleistungen (nachfolgend: Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird, und ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der itech partner GmbH („itech“).
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers finden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn die itech den AGB's oder sonstigen Vertragsbedingungen des Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht. Lieferbedingungen eines Auftragnehmer und diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende sonstige Vertragsbedingungen des Auftragnehmer werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, die itech hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder durch Ausführung einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer diese Einkaufsbedingungen an. Dies gilt, sofern die itech die Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt hat.

2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen, Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise

- (1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für die itech kostenlos und unverbindlich.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen der itech sind nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das Schweigen der itech auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - in deutscher Sprache zu erstellen.
- (4) Von der itech angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort

- (1) Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Ausarbeitung und praktischen Einführung von Computerprogrammen bzw. Softwareanwendungen, Hardware, Computer-Netzwerken, deren Betrieb und Konfiguration sowie Administration.
- (2) Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen im Wesentlichen aus
 - dem Bestellschreiben bzw. Auftrag der itech,
 - diesen "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Dienstleistungen",
 - den Dokumentationsrichtlinien, Anforderungsprofilen und Spezifikationen der itech und
 - den bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen.
- (3) Die vorstehenden Unterlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.
- (4) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmer müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein. Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst, eigenverantwortlich und vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Informatik zu erbringen.
- (5) Alle Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Entwicklung sowie allgemein üblichen Anforderungen und Normen genügen. Dies insbesondere in Hinblick auf Performance, Ergonomie bzw. Mensch-Maschine-Interface, Einsetzbarkeit in der jeweiligen Hard- und Softwareumgebung bei der itech, in welcher die Leistung zum Einsatz kommen soll, Kompatibilität zumindest zu eingesetzter Standard-Software sowie zu allen im Einsatz befindlichen Programmen.

- (6) Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung der itech - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies der itech unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen. Zur Leistung des Auftragnehmer gehört es auch, die itech rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.
- (7) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Verwendungsstelle; für Zahlungsansprüche der Parteien der Verwaltungssitz der itech.

4. Preise

- (1) Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen regelmäßig anfallende Anfahrtskosten und -Zeiten, Kosten für Material und Benutzung der Testanlagen des Auftragnehmers ein. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Preise schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen.

5. Abrechnung im Stundenlohn

- (1) Ist die Abrechnung der Leistungen nach Zeit und Material vereinbart, so werden dem Auftragnehmer die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten vergütet; die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.
- (2) Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung derselben bei dem dafür Beauftragten der itech zu melden.
- (3) Die Stundennachweise sind auf den von der itech zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und dem hierfür Beauftragten des itech täglich, unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen ist die Auftrags-/Kommissionsnummer der itech, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

6. Abweichungen vom Vertrag

- (1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des Auftragnehmers begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, die itech stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.
- (2) Bei abweichenden Leistungen muss der Auftragnehmer unaufgefordert, unverzüglich und vor Leistungserbringung ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen und wirtschaftlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für die itech kostenlos.
- (3) Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ist zwischen Auftragnehmer und der itech strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch die itech ausdrücklich angeordnet wurde.
- (5) Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

7. Unterbrechung der Durchführung des Vertrages

- (1) Im Fall einer Mitteilung des Auftragnehmer gemäß Ziffer 3 Abs. 5 oder eines Änderungsverlangens der itech gemäß Ziffer 6 kann die itech jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt die itech die Unterbrechung nicht und erkennt der Auftragnehmer, dass die Fortsetzung der

Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies der itech unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen.
- (3) Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsdurchführung entfallenen Arbeitstage.

8. Mitwirkung der itech

- (1) Die itech wird dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.
- (2) Soweit Leistungen projektbedingt im Betrieb der itech durchzuführen sind, stellt sie die erforderlichen Arbeitsräume, Rechnerzeit und Programme unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Auftragnehmer wird die itech schriftlich und detailliert zur Einhaltung ihrer Mitwirkungspflicht auffordern, soweit die itech dieser nicht von sich aus nachkommt und der Auftragnehmer sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.

9. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- (1) Auftragnehmer und itech benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die itech ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen und Erläuterung des Arbeitsfortschritts zu verlangen.
- (3) Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
- (4) Stellt sich im Hinblick auf vereinbarte Zwischen- oder Fertigstellungstermine ein zu geringer Arbeitsfortschritt heraus, zeigen sich Mängel der Leistungen oder ergibt sich eine im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Hardware der itech, ist der Auftragnehmer auf Verlangen der itech verpflichtet, ohne Zusatzkosten für die itech unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der itech wesentliche organisatorische Änderungen - z.B. den Verkauf oder die Überlassung von Betriebsteilen, die an der Leistungserbringung wesentlich beteiligt sind, oder das Ausscheiden entsprechender Mitarbeiter - unverzüglich mitzuteilen und ein Konzept vorzulegen, welches die Leistungserbringung weiterhin sicherstellt. Unabhängig davon steht der itech für diesen Fall ein Recht zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung zu.

10. Mitarbeiter des Auftragnehmer, Unterauftragnehmer

- (1) Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über die Mitarbeiter des Auftragnehmers liegt bei dem Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt im Betrieb der itech durchzuführen sind.
- (2) Muss ein von dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von der itech nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung der itech einsetzen.

11. Arbeiten im Werksbereich der itech; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz, Abgaben

Bei Arbeiten/Aufenthalt in den Werken/Gebäuden der itech ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie den Schutz der Umwelt zu gewährleisten, und die den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind. Einzelheiten regelt die jeweils gültige Baustellenordnung, die vom Auftragnehmer bei der beauftragten Person der itech anzufordern ist.

12. Sonderkündigungsrecht bei Vermögensverschlechterung

Wird hinsichtlich des Vermögens des Auftragnehmer ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht der itech ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftragnehmer zu.

13. Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen

- (1) Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sowohl die Überschreitung von ausdrücklich als "Vertragsfristen" bezeichneten Zwischenterminen als auch des Betriebsbereitschafts-, Gesamtfertigstellungs- und Abnahmetermins Verzug begründen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Überschreitung im Einzelfall nicht zu vertreten hat.
- (2) Treten beim Auftragnehmer Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der Auftragnehmer, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er dies der itech unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für die itech offenkundig.
- (4) Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom Auftragnehmer einzuholen ist.
- (5) Die Verzugsfolgen bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit die itech zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt - sofern sich der Verzug auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt - auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in Ziffer 17 entsprechend.
- (6) Um der itech die anderweitige Beschaffung der Leistung zu ermöglichen, ist der Auftragnehmer auch nach Ausübung des Rücktrittsrechts der itech verpflichtet, dieser die von ihm für die Erbringung der vor Rücktrittsausübung geschuldeten Leistungen angefertigten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen gegen angemessenes Entgelt zu überlassen; insoweit steht der itech ein Optionsrecht zu. Ferner ist der Auftragnehmer auch nach Ausübung des Rücktrittsrechts der itech verpflichtet, der itech in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu erteilen.

14. Höhere Gewalt

- (1) Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.
- (2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren

oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

15. Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistungen und deren vertrags- und bestimmungsgemäße Verwertung durch die itech Schutzrechte Dritter (z. B. angemeldete und ausgelegte Patente, Urheberrechte) nicht verletzen. Er ist verpflichtet, der itech - ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechende Änderung des Vertragsgegenstands - die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu ermöglichen. Durch die Änderung darf die Leistungsfähigkeit des Vertragsgegenstandes in keiner Beziehung verringert werden.
- (2) Kann der Auftragnehmer der itech die Nutzung des Vertragsgegenstands nicht ermöglichen, insbesondere, weil der Dritte auf Einstellung der Nutzung besteht, und erweist sich auch eine zweckentsprechende Änderung als nicht möglich, so muss der Auftragnehmer den Vertragsgegenstand unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Ergibt sich bei Vorbereitung bzw. Durchführung des Auftrages über angebotene Verfahren, Vorrichtungen bzw. Anlagen patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-how und hat die itech durch ihre Mitwirkung bei Verhandlungen, Besprechungen, gemeinsamen Versuchen, Probeläufen u. ä. zum Entstehen solchen Know-hows beigetragen, so werden der Auftragnehmer und die itech bei Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen sowohl im Inland als auch im Ausland gemeinsam als Anmelder auftreten. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindergesetz jeweils ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Verwertung schutzrechtsfähigen Know-hows erfolgt unter Berücksichtigung der beiderseitigen bzw. gemeinsamen Interessen. Verzichtet einer der beiden Anmelder auf seinen Anteil am Gegenstand einer gemeinsamen Anmeldung bzw. eines erworbenen gemeinsamen Schutzrechtes, so geht das Verfügungsrecht voll auf den Mitanmelder über. Die aus dem Arbeitnehmererfindergesetz für den Aufgebenden bei einer Benutzung sich ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Erfindervergütungen sind vom Übernehmenden zu erfüllen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht schutzrechtsfähiges technisches Know-how.
- (4) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche der itech hat der Auftragnehmer ihn von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen der itech in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die der itech aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder - Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

16. Leistungsnachweis und Abnahme

- (1) Im Falle der Realisierung, Änderung oder Ergänzung von Programmen, installiert der Auftragnehmer die fertiggestellten Programme auf der vereinbarten Rechnerplattform betriebsbereit und stellt der itech zu diesem Zeitpunkt alle zur vertragsgemäßen Fertigstellung seiner Leistungen gehörenden Unterlagen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Dokumentation, zur Verfügung.
- (2) Der betriebsbereiten Installation folgt eine Testphase, während der Auftragnehmer und itech gemeinsam die Übereinstimmung der Programme mit den vereinbarten Vorgaben - insbesondere Funktionalität und Leistungsverhalten - prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Testphase geeignete Mitarbeiter in angemessenem zeitlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Dauer der Testphase und die Testkriterien werden im Vertrag vereinbart. Werden während der Vertragsdurchführung Änderungen der Leistungen vereinbart, sind die Testkriterien entsprechend zu ändern.
- (4) Während der Testphase auftretende Fehler wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen und das Ergebnis im Testverlauf nachweisen.
- (5) Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des Auftragnehmers einer förmlichen Abnahme nach erfolgreichem Abschluss der Testphase; die Testphase ist erfolgreich, wenn die Programme mit den vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmer. Die itech wird die

Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der Auftragnehmer dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck der itech, die von der itech und dem Auftragnehmer zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Nutzung des Vertragsgegenstands sind ausgeschlossen. Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme der itech abgenommen.

- (6) Die Abnahme ist insbesondere auch an die Erfüllung der vom Auftragnehmer geschuldeten wesentlichen Eigenschaften und wesentlichen Leistungsdaten gebunden; sie kann bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel verweigert werden. Dasselbe Recht steht der itech bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gem. Bestellung bis zur Abnahme zu erteilender Informationen (z. B. Dokumentationen) zu, bis diese mangelfrei und vollständig vorhanden sind. Solange die itech die Abnahme verweigern kann, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht zu laufen.
- (7) Falls die wesentlichen Eigenschaften nicht erreicht werden aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so hat er das Recht, die Wiederholung des Leistungsnachweises zu verlangen, und die Pflicht, unverzüglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Leistung so zu verbessern, dass die wesentlichen Eigenschaften und/oder Leistungsdaten erfüllt werden. Sollte der Leistungsnachweis jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, längstens 3 Monate - gerechnet vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft - nicht erbracht sein, ist die itech berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.
- (8) Sollten der Leistungsnachweis oder sonstige für die Abnahme notwendige Voraussetzungen während insgesamt mehr als 6 Monaten, gerechnet ab Fertigstellung der Leistung, ausschließlich aus Gründen, die die itech zu vertreten hat (Beweislast Auftragnehmer), nicht erbracht werden können, so gilt die Leistung spätestens nach den vorgenannten 6 Monaten als abgenommen.
- (9) Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.

17. Mängel

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist, für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist und den einschlägigen Richtlinien und Fachnormen entspricht. Mängel, die auf die Leistungsbeschreibung oder sonstige Vorgaben der itech zurückzuführen sind, werden von der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmer nicht erfasst; dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer seine Hinweispflicht gemäß Ziffer 3 Abs. 5 verletzt hat.
- (2) Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Endabnahme.
- (3) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Auftragnehmer stehen der itech die gesetzlichen Rechte zu. Die itech ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach den betrieblichen Belangen der itech. Programmfehler, die sich innerhalb einer im Hinblick auf die Auswirkungen des Fehlers angemessenen kurzen Frist nicht beseitigen lassen, sind durch eine für die itech zumutbare Umgehung vorläufig zu beheben; die Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung bleibt unberührt. Die Dokumentation ist entsprechend der Fehlerbeseitigung zu korrigieren. Bei Unzumutbarkeit ist die itech berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolgseintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs der itech erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch die itech. Die itech wird den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung unterstützen, indem er die für die Analyse des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

- (4) Soweit die itech kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt - sofern sich die Nicht oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt - auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.
- (5) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht der itech, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 50% zu. In diesem Falle ist die itech nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder einzutreten drohen. Nach Ausübung des Rücktrittsrechtes steht der itech die Option zur Weiternutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr gegen angemessenes Nutzungsentgelt bis zur Betriebsbereitschaft einer Ersatzleistung zu.
- (6) Bei Sachmängeln steht der itech unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu. Hinsichtlich des Vorschusses gilt Ziffer 17 Abs. 5 entsprechend.
- (7) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Werk oder die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Etwaige Garantiepflichten kraft besonderer Vereinbarung bleiben unberührt.
- (8) Mit der Mängelbeseitigung beginnt für die nachgebesserten Teile der Leistung die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen; dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Leistung nicht auszuschließen sind.
- (9) Für alle Leistungsbestandteile, die wegen der durch Mängelbeseitigungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen nicht, wie vertraglich vorgesehen, verwendet werden können, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Unterbrechung gehemmt.
- (10) Sofern der itech nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Leistung und die Mängelanzeige obliegen, stehen der itech für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung; die Anzeige eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung.

18. Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Personen einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.
- (2) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Personen die Bestimmungen des BDSG beachten.
- (3) Der Auftragnehmer hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird der itech auf deren Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen.
- (4) Die itech ist berechtigt, die vom Auftragnehmer getroffenen Datensicherungsmaßnahmen und die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG in den Geschäftsräumen des Auftragnehmer zu überprüfen.

19. Geheimhaltung

- (1) Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der Auftragnehmer und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Nachauftragnehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom Auftragnehmer geheim zu halten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem Auftragnehmer oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen die itech ihrer Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse hat. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der itech weder veröffentlicht noch vervielfältigt,

noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

- (2) Der Auftragnehmer hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die
 - allgemein bekannt sind oder
 - dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
- (5) Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- (6) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

20. Datensicherung

Elektronisch erstellte Leistungen sind von dem Auftragnehmer in dem Projektfortschritt entsprechenden Teilergebnissen unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.

21. Unterlagen und Programme der itech

- (1) Dem Auftragnehmer von der itech überlassene Unterlagen jeder Art, einschließlich Programme, bleiben Eigentum der itech. Kopien dürfen nur zur Durchführung des Vertrages angefertigt werden. Originale und Kopien sind sorgfältig für die itech zu verwahren und ihr nach Durchführung des Vertrages zurückzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer darf die ihm von der itech überlassenen Programme nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang verwenden.

22. Nutzungsrecht

- (1) An den für die itech entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt die itech unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- (2) Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts der itech im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
- (3) Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für die itech erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.
- (4) Zur Veröffentlichung für die itech erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung der itech berechtigt.

23. Programmcode

- (1) Programme werden der itech in maschinenlesbarem Code überlassen.
- (2) Für die itech individuell entwickelte Programme sind dieser außerdem im unverschlüsselten Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind der itech bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

- (3) Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist der itech unverzüglich zuzusenden.
- (4) Das geistige Eigentum des Auftragnehmer bleibt unberührt. Das Nutzungsrecht der itech an dem Quellcode einschließlich Dokumentation ist auf Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung, Pflege, Änderung und Erweiterung der Programme beschränkt.

24. Rechnungserteilung

- (1) Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die Abnahmeerklärung und gegebenenfalls die von der itech gegengezeichneten Stundenzettel.
- (2) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer aufführen.

25. Bezahlung

- (1) Die jeweiligen Beträge von vereinbarten Zahlungen sind vom Auftragnehmer anzufordern. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsgemäßheit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet im Falle des Verzuges der itech ein Zinssatz pro Jahr von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Anwendung. Die itech zahlt nach eigener Wahl durch Überweisung oder Scheck.
- (3) Die itech ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die der itech gegen den Auftragnehmer zustehen, und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die CINVENTION zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

26. Vertragsübergang / Firmenänderung; Abtretung

- (1) Der Auftragnehmer hat der itech jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Übertragung des Vertrags oder eines Teils desselben auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der itech, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen die itech an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der itech, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) In Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigt die itech hierdurch mit der Maßgabe ein, dass sie sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den Auftragnehmer zustehen würden.

27. Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer und Zulieferer

- (1) Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Die Einschaltung von Nachauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der itech, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für Nachauftragnehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden.

28. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den Auftragnehmer

Zahlungsansprüche gegen den Auftragnehmer werden mit dem für den Fall des Zahlungsverzuges der itech vereinbarten Zinssatz verzinst.

29. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht nicht zu.

30. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

31. Anwendung deutschen Rechts

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der itech und dem Auftragnehmer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der itech.
- (2) Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

32. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz der itech zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist die itech berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmer zu wählen.

itech partner GmbH
Mainzer Str. 10
65185 Wiesbaden